



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 41
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

T2021-008AU HB

Beschwerdeentscheid vom 2. Juli 2021

A.

vertreten durch B.

Beschwerdeführerin

gegen

Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern (AVET), Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend Quarantäne (Verfügung des AVET vom 25. März 2021; C.)

Sachverhalt

A.

Aufgrund einer Meldung sprach das AVET am 24. März 2021 bei A. vor und stellte fest, dass sie den Hund D. hielt, den sie in Deutschland abgeholt und in die Schweiz eingeführt hatte. Der Hund hatte einen griechischen EU-Heimtierpass und einen Stammbaum aus Bosnien und Herzegowina. Die beiden Dokumente stimmten nicht mit der Chipnummer des Hundes überein, was offenbar auf eine Vertauschung der Dokumente zweier Hunde zurückzuführen war. A. kontaktierte während der Kontrolle den bosnischen Züchter telefonisch; dieser konnte nicht erklären, warum der Hund einen griechischen Pass hatte. Aufgrund der unklaren Sachlage und des damit einhergehenden Tollwutrisikos beschlagnahmte das AVET den Hund D. umgehend und stellte ihn unter Quarantäne (Verfügung vom 25. März 2021).

B.

Mit Eingabe vom 22. April 2021 führte A. bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) Beschwerde gegen die Verfügung des AVET vom 25. März 2021 und beantragte deren vollumfängliche Aufhebung sowie die sofortige Entlassung des Hundes aus der Quarantäne. Eventualiter beantragte sie, beim Hund D. eine Tollwut-Titer-Bestimmung durchzuführen und ihn aus der Quarantäne zu entlassen, wenn ein Antikörpertiter-Wert von 0.5 International Units oder mehr nachgewiesen werde. Subeventualiter beantragte sie, der Hund sei bei ihr zuhause unter Quarantäne zu stellen.

C.

Das AVET beantragte in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 19. Mai 2021 die Abweisung der Beschwerde.

D.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 1. Juni 2021 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Rechtsbegehren fest.

E.

Auf die Begründungen in der angefochtenen Verfügung und in den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist eine Verfügung des AVET betreffend Quarantäne. Nach Art. 32 Abs. 2 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51) und Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) kann gegen Verfügungen des AVET bei der WEU Beschwerde geführt werden. Diese übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

1.2 Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Verfügungsadressatin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach unter nachfolgenden Vorbehalten (vgl. dazu E. 1.3 hiernach) einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.3 Der Beschwerdeentscheid in der Sache ist ebenso wie das Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf den Streitgegenstand begrenzt. Der Streitgegenstand bezeichnet den Umfang, in dem das mit der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis umstritten ist. Zur Bestimmung des Streitgegenstands ist somit von der angefochtenen Verfügung auszugehen, dem sogenannten Anfechtungsobjekt. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnen die Parteien den Streitgegenstand grundsätzlich mit ihren Anträgen, wenn nötig unter Rückgriff auf die Begründung (vgl. Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12).

Wie bereits dargelegt, ist das Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Verfügung des AVET vom 25. März 2021. In der Beschwerde vom 22. April 2021 wird explizit die «vollumfängliche» Aufhebung der Verfügung verlangt. Folglich umfasst der Streitgegenstand grundsätzlich das ganze Anfechtungsobjekt. Auf eine Beschwerde kann aber nur eingetreten werden, sofern ein schutzwürdiges Interesse besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst wird. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse wird demnach nur bejaht, wenn ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Person von praktischem Nutzen wäre. Wenn der beschwerdeführenden Person das Rechtsschutzinteresse von Anfang an fehlt, ist auf Nichteintreten zu erkennen, während das Verfahren gegenstandslos wird und abzuschreiben ist, wenn es während der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens dahinfällt (vgl. Michael Pflüger, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Art. 65 N. 2 und N. 18).

Soweit in Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung angeordnet wurde, dass eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen sei, welche die Risiken einer Hundehaltung abdeckt, ist Folgendes zu bemerken: Die Beschwerdeführerin hat dem AVET mit Schreiben vom 16. April 2021 eine Kopie ihrer Versicherungspolice eingereicht, die u.a. eine Privathaftpflichtversicherung umfasst. Zwar ging sie im Schreiben nicht

darauf ein, es ist aber davon auszugehen, dass sie damit dem AVET – wie gefordert – die entsprechende Bestätigung einreichen wollte, sich somit der Anordnung in Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung unterzogen hat. Damit bestand bereits bei der Einreichung der Beschwerde bei der WEU am 22. April 2021 kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung dieser Anordnung. Zudem könnte auf die Beschwerde in Bezug auf Ziffer 3 auch deshalb nicht eingetreten werden, weil in der Beschwerde jegliche Begründung fehlt, weshalb diese Anordnung falsch sein soll. An die Begründung werden zwar praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt, obwohl sie ebenfalls zu den wesentlichen Elementen einer Parteieingabe gehört. Es reicht aus, wenn aus einem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern (in welchen Punkten) und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Es genügt aber nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, weshalb dieser unrichtig sein soll, d.h. welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung der opponierenden Partei verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind (vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Art. 32 N. 22 mit Hinweisen).

Inwiefern der in Ziffer 4 angeordnete Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht gerechtfertigt sein soll, begründet die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht; sie hat auch keinen entsprechenden Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Diesbezüglich ist daher auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten, wobei sich diese Frage mit dem Entscheid ohnehin erübrigt (abgesehen davon bedingen seuchenpolizeiliche Massnahmen typischerweise einen solchen Entzug). Zu den Anordnungen in den Ziffern 6 und 7 fehlt zwar in der Beschwerde ebenso eine explizite Begründung; der Grundsatz der Kostentragung durch die Tierhalterin und die Auferlegung der Gebühren für die Verfügung sind jedoch unmittelbare Folgen einer (rechtmässig angeordneten) Quarantäne. Die Begründung, weshalb die Anordnung unrechtmässig sei, kann daher zugunsten der Beschwerdeführerin auch darauf bezogen werden. Schliesslich handelt es sich bei Ziffer 5 der angefochtenen Verfügung nicht um eine Anordnung von Rechtsfolgen, weshalb ihr der Verfügungscharakter abzusprechen ist.

Der Streitgegenstand umfasst somit vorliegend die Ziffern 1, 2, 6 und 7 der angefochtenen Verfügung.

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie lange einen Golden Retriever Welpen in der Schweiz gesucht habe, aber nicht fündig geworden sei, weshalb sie schliesslich einen solchen in Bosnien erworben habe. Der Hund D. sei am 4. Dezember 2020 in Bosnien beim Züchter E. zur Welt gekommen. Am 3. Februar 2021 sei ihm der Chip mit der Nummer 1 eingesetzt worden. Im Alter vom 13 Wochen und 6 Tagen habe der Züchter den Hund – aus Praktikabilitätsgründen zusammen mit anderen Welpen/Junghunden – durch den Transporteur F. in die Schweiz bzw. letztlich Deutschland

transportieren lassen. Dort habe die Beschwerdeführerin selbst den Welpen am 11. März 2021 übernommen und anschliessend in die Schweiz eingeführt. Sie habe den Hund D. am Schweizer Zoll korrekt gemeldet und verzollt. Am 16. März 2021 sei in der Kleintierpraxis G. festgestellt worden, dass der Chip von D. nicht mit seinen Ausweispapieren übereinstimme; dies habe zur Meldung der behandelnden Tierärztin beim AVET und der Beschlagnahme geführt. Wegen mangelnder Sorgfalt seien die Papiere der Hunde D. und H., die gleichzeitig nach Deutschland geliefert worden seien, vertauscht worden; es handle sich somit nur um vertauschte Papiere. Ohne diese Vertauschung hätte auch die Kleintierpraxis den Impfnachweis nicht in Frage gestellt.

Der Zoll habe die Papiere genehmigt, weshalb sie sich gestützt auf die erfolgreiche Verzollung habe darauf verlassen dürfen, dass die Papiere korrekt seien. Denn sie selbst habe kein Chip-Lesegerät. Der Zoll hätte die Papiere mit der Chip-Nummer des Hundes abgleichen müssen und wegen der falschen Papiere die Einfuhr verweigern sollen. Die Angelegenheit sei somit einzig durch den Fehler des Zolls ins Rollen gekommen. Am 16. April 2021 habe sie eine umfassende Stellungnahme mit den korrekten Papieren des Hundes beim AVET eingereicht. Diese würden beweisen, dass D. am 3. März 2021 im Alter von 12 Wochen und 5 Tagen gegen Tollwut geimpft und 8 Tage später in die Schweiz eingeführt worden sei. Dennoch sei ihr Antrag um Entlassung des Hundes aus der Quarantäne abgelehnt worden.

Bosnien und Herzegowina würden als Staat mit günstiger Seuchenlage gelten. Tiere aus solchen Gebieten könnten im Alter von unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und im Alter von 12 bis 16 Wochen mit noch nicht gültiger Tollwutimpfung eingeführt werden, wenn eine Erklärung des Halters oder der Halterin mitgeführt werde, wonach die Tiere seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten gehabt hätten, die für die Tollwut empfänglich seien. D. sei im richtigen Alter geimpft worden und habe bei der Einfuhr zur Kategorie 12 bis 16 Wochen gehört. Zusätzlich liege die Erklärung des Züchters vor, wonach der Hund keinen Kontakt mit wilden Tieren gehabt habe. Somit seien die Voraussetzungen von Art. 13 der Verordnung vom 28. November 2014 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht; SR 916.443.14) erfüllt und D. sei korrekt eingeführt worden. Der einzige Fehler sei die Vertauschung der Papiere gewesen. Dass sie diese am 24. März 2021 nicht habe vorweisen können, sei somit ausschliesslich auf einen administrativen und organisatorischen Fehler zurückzuführen. Wenn der Zoll korrekt gearbeitet hätte, wäre dieser Fehler schon früher festgestellt worden. Einzig deshalb den Hund länger in Quarantäne zu halten, sei nicht korrekt.

Sie bestreite, dass sie einen gefälschten Heimtierpass eingereicht habe. Fakt sei, dass D. über gültige Papiere verfüge und gegen Tollwut geimpft sei. Ob dies in Bosnien durch einen griechischen Tierarzt oder in Griechenland geschehen sei oder ob der Züchter sich strafbar verhalten habe, entziehe sich ihrer Kenntnis; sie müsse und könne dies nicht wissen und prüfen, sondern dürfe auf die Richtigkeit der Dokumente abstellen. Sie habe einzig die Pflicht, für die korrekte Einfuhr von D. zu sorgen. Dies

habe sie gemacht und sich intensiv auf die Einfuhr vorbereitet. Sie habe den Welpen bei einem anerkannten Züchter mit vollständigen Papieren gekauft, dies nicht leichtgläubig auf einem Rastplatz von dubiosen Personen zu einem unter dem üblichen Marktpreis liegenden Betrag. Zwar habe sie im Einreisezeitpunkt keine Veterinärbescheinigung gehabt. Wie auch das AVET sage, liege der Sinn dieser Bescheinigung darin, die Begleitpapiere eines Tieres vor Antritt der Reise auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Mangels Bescheinigung hätten die gesamten Dokumente von D. geprüft werden müssen, was bei den auf Englisch verfassten Unterlagen kein Problem gewesen sei; die Überprüfung der Dokumente habe gleichwohl sichergestellt werden können. Der Nachweis der Tollwutimpfung habe somit ohne Veterinärbescheinigung erbracht werden können. Aus dem europäischen Raum könnten Tiere zudem gemäss Art. 12 EDAV-Ht mit einem EU-Heimtierpass eingeführt werden zusammen mit dem Nachweis einer Impfung gegen Tollwut und der Erklärung, dass kein Kontakt mit wilden Tieren bestanden habe. Diese Voraussetzungen seien bei D. erfüllt.

Weiter führt die Beschwerdeführerin zur angeordneten Blutuntersuchung bzw. zum nicht erfüllten Richtwert von 0.5 International Units aus, es sei bekannt, dass die Titer-Bestimmung bei Hunden durch Stress oder andere äussere Einflüsse beeinflusst werden könne oder dass bei einzelnen Hunden trotz Tollwutimpfung kein Titer nachgewiesen werden könne. Die vorliegende Titer-Bestimmung vermöge folglich die vorhandenen Papiere nicht zu widerlegen. Hinzu komme, dass es keine gesetzliche Pflicht für eine positive Titer-Bestimmung gebe, wenn – wie vorliegend – der Nachweis der Impfung bzw. der korrekten Einfuhr erbracht sei. Falls die erste Impfung bestritten werden sollte, müsste eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung gegenüber dem Tierarzt in die Wege geleitet werden. Am 23. März 2021 sei der Hund noch einmal gegen Tollwut geimpft worden. Diese Impfung sei ab dem 13. April 2021 gültig, somit könnten mittels erneuter Titer-Bestimmung die schützenden Antikörper nachgewiesen werden.

Gemäss Art. 145 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) müssten Haustiere, die von einem tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Tier verletzt worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen seien, mindestens 100 Tage abgesondert werden. Diese Tiere könnten geimpft werden, wenn sie nachweislich weniger als 24 Monate zuvor geimpft worden seien. Für nachgeimpfte Tiere könne die Absonderungsperiode auf 30 Tage verkürzt werden, selbst wenn sie direkten Kontakt mit einem infizierten Tier gehabt hätten. Und auch ohne Nachimpfung sei eine Absonderung von 100 Tagen ausreichend, die Quarantäne von mehr als 100 Tagen seit der Einfuhr sei somit nicht angemessen. Aufgrund der Nachimpfung am 23. März 2021 und der nachweislich zuvor erfolgten Impfung sowie der Bestätigung, dass D. keinen Kontakt zu Wildtieren oder infizierten Tieren gehabt habe, sei somit eine Verkürzung der Absonderungsperiode zwingend angezeigt. So erachte auch die behandelnde Tierärztin die Quarantäne von 30 Tagen als angemessen. D. müsse daher am 23. April 2021 entlassen werden. Eine Verlängerung der Quarantäne lediglich wegen organisatorischer Probleme sei nicht verhältnismässig und nicht notwendig, da bei der Einfuhr die Einfuhrbestimmungen und die Tierseuchengesetzgebung eingehalten worden seien. Vielmehr wäre dies reine Schikane, wobei

auch das Tierwohl ganz klar verletzt würde, da D. im Tierheim nicht gleich ausgebildet und sozialisiert werden könne wie bei ihr als Besitzerin; der Aufbau der Bindung werde dadurch massiv beeinträchtigt.

2.2 Das AVET macht geltend, Bosnien und Herzegowina gelte als Staat mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut. Dies bedeute, dass die Tollwutinfektionen in freier Wildbahn zwar nicht so häufig vorkommen wie in einem Risikoland, dennoch sei die Tollwut nicht ausgerottet. Demgegenüber sei die Schweiz tollwutfrei. Um zu verhindern, dass die Tollwut wieder eingeschleppt und verbreitet werde, müssten beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren strikte seuchenpolizeiliche Regelungen eingehalten werden. Hunde aus einem Staat mit günstiger Seuchenlage müssten mit einem Mikrochip markiert und von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein. Darin müsse die Tollwutimpfung bestätigt werden. Diese dürfe frühestens im Alter von 12 Wochen durchgeführt werden. Die Impfung vom 3. Februar 2021 hätte D. somit im Alter von 8 Wochen und 5 Tagen erhalten, sie sei somit ungültig. Nebst einer gültigen Impfung hätte aber auch eine schriftliche Erklärung mitgeführt werden müssen, wonach er keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren gehabt habe. Bei der offiziellen Veterinärbescheinigung gemäss Art. 10 EDAV-Ht handle es sich um ein offizielles Dokument, das bestimmte Anforderungen erfüllen müsse, insbesondere auch in Bezug auf die unterzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzte. Mit dieser Bescheinigung würden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Begleitpapiere geprüft. Vorliegend habe die Bescheinigung gefehlt, sodass eine eingehende Prüfung der Dokumente nötig gewesen sei. Auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sei keine solche Bescheinigung eingereicht worden, somit gehe das AVET nach wie vor davon aus, dass der Hund nicht korrekt eingeführt worden sei. Denn aufgrund der Dokumente soll D. 820 km entfernt von seinem Aufenthaltsort in Griechenland behandelt und geimpft worden sein. Ein solcher Transport sei höchst unglaubwürdig, abgesehen davon, dass eine Einfuhr von jungen, ungeimpften Welpen in Griechenland nicht erlaubt sei. Daher sei eine Serumuntersuchung auf Tollwutantikörper angeordnet worden. Da in der Blutprobe keine neutralisierende Aktivität festgestellt werden können, müsse davon ausgegangen werden, dass der Hund D. vor seiner Einfuhr in die Schweiz nicht geimpft worden sei. Die Bestimmung für bereits geimpfte Tiere (Art. 145 TSV) komme daher nicht zur Anwendung und auch die nachträgliche Tollwutimpfung in der Schweiz sei nicht relevant, da bei Tieren anders als beim Menschen eine nach der Exposition durchgeführte Impfung das Ausbrechen der Krankheit nicht verhindern könne.

Das AVET führt weiter aus, es müsse die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen treffen. D. sei aus einem nicht tollwutfreien Land ohne gültige Impfung eingeführt worden, weshalb ein nicht zu vernachlässigendes Risiko einer Tollwutinfektion bestehe. Das AVET habe daher handeln müssen, wobei eine Quarantäne die am wenigsten einschneidende Massnahme gewesen sei. Die Inkubationszeit der Tollwut betrage mehrere Monate, somit sei auch bei einem augenscheinlich gesunden Tier nicht klar, ob es infiziert sei oder nicht. In Art. 142 Abs. 2 TSV werde von einer Inkubationszeit von 120 Tagen ausgegangen. Um die Ansteckungsgefahr für Mensch und Tier mit genügender Sicherheit auszuschliessen, müsse eine Quarantäne über die gesamte Inkubationszeit angeordnet werden; aufgrund der Einfuhr am 11. März 2021 dauere die Quarantäne folglich bis

zum 9. Juli 2021. Eine Euthanasie sei nicht nötig, solange D. keine Anzeichen einer Tollwut zeige. Das AVET bezweifle auch nicht, dass die Beschwerdeführerin D. korrekt habe einführen wollen. Es sei aber ihre Aufgabe und nicht diejenige des Zolls, dafür zu sorgen, dass sämtliche Einfuhrbedingungen erfüllt seien. Dass es im Zusammenhang mit der Einfuhr von Hunden aus Osteuropa immer wieder zu Problemen komme, sei aufgrund der Medienberichte in letzter Zeit hinlänglich bekannt. Daraus leite sich eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Einfuhr solcher Tiere ab.

3.

3.1 Zweck des Tierseuchengesetzes ist die Ausrottung, Bekämpfung oder Überwachung von Tierseuchen (Art. 1a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [TSG; SR 916.40]). Die Tollwut zählt zu den auszurottenden Seuchen (Art. 3 Bst. c TSV). Gemäss Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang 3 EDAV-Ht zählt Bosnien und Herzegowina zu den Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut (Art. 6 Abs. 1 Bst. b EDAV-Ht). Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b EDAV-Ht müssen gemäss Art. 13 Abs. 1 EDAV-Ht von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein. Zudem müssen sie gültig gegen Tollwut geimpft sein; die Impfung muss in der Veterinärbescheinigung eingetragen sein (Art. 13 Abs. 3 EDAV-Ht). Tiere unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und Tiere zwischen 12 und 16 Wochen mit Tollwutimpfung, die aber noch nicht nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a EDAV-Ht gültig ist, dürfen u.a. eingeführt werden, wenn eine Erklärung der Halterin oder des Halters mitgeführt wird, wonach die Tiere seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind (Art. 13 Abs. 4 Bst. a EDAV-Ht). Bei Grenzübertritten gilt eine Vorweispflicht: Gemäss Art. 19 EDAV-Ht hat die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person bei der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren, für die das Mitführen eines Heimtierpasses, einer Veterinärbescheinigung oder einer Bewilligung vorgeschrieben ist, der Zollverwaltung den Heimtierpass, die Veterinärbescheinigung oder die Bewilligung vorzuweisen. Die Veterinärbescheinigung muss gemäss Art. 10 Abs. 2 EDAV-Ht ausgefüllt und unterzeichnet sein von: a. einer von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes bezeichneten amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt; oder b. einer berechtigten Tierärztin oder einem berechtigten Tierarzt; diese Einträge sind von der zuständigen Behörde mittels Sichtvermerk zu bestätigen.

Sind bei Heimtieren die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt, so trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen (Art. 29 Abs. 1 EDAV-Ht). Werden widerrechtlich ein- oder durchgeführte Tiere im Inland durch Private oder andere Organe als die Zollverwaltung entdeckt und gemeldet, so trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und benachrichtigt die Zollverwaltung (Art. 29 Abs. 2 EDAV-Ht). Die Behörde kann insbesondere die Rückweisung, Beschlagnahmung oder Tötung der Tiere anordnen (Art. 29 Abs. 3 EDAV-Ht). Da die Ein- und Durchfuhr von Heimtieren, welche die entsprechenden Anforderungen

nicht erfüllen, nicht zulässig ist, kommt grundsätzlich als erste Massnahme die Rückweisung zum Tragen. Aus Gründen des Tierwohls und der Verhältnismässigkeit kann die kantonale Behörde jedoch im Einzelfall auch eine andere Massnahme treffen (vgl. Erläuterungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV] zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren [EDAV-Ht], S. 9/13).

Die Inkubationszeit bei Tollwut beträgt 120 Tage (Art. 142 Abs. 2 TSV). Ansteckungsverdächtige Tiere, d.h. Haustiere, die von einem tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Tier verletzt worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen sind, müssen getötet oder während mindestens 100 Tagen so abgesondert werden, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden können (Art. 145 Bst. a TSV). Sie dürfen nur geimpft werden, wenn sie nachweislich weniger als 24 Monate zuvor geimpft worden sind; für nachgeimpfte Tiere kann die Absonderungsperiode auf 30 Tage verkürzt werden (Art. 145 Bst. b TSV). Sie müssen am Ende der Absonderungsperiode durch den amtlichen Tierarzt untersucht werden (Art. 145 Bst. c TSV).

3.2 Vorliegend ist unbestritten, dass der betroffene Hund D. aus einer Zucht in Bosnien und Herzegowina stammt und am 4. Dezember 2020 zur Welt kam. Er wurde via Deutschland in die Schweiz eingeführt, wobei er und weitere Hunde von einer rumänischen Transporteurin mit einem Sammeltransport nach Deutschland gebracht wurden. Darunter war auch der Hund H., der nach Deutschland geliefert und dessen Heimtierpass der Beschwerdeführerin von der Transporteurin mutmasslich irrtümlich ausgehändigt wurde.

Als Hund aus einem Staat mit günstiger Seuchenlage gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b EDAV-Ht hätte D. gemäss Art. 13 Abs. 1 EDAV-Ht von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein müssen. Nicht nur diese fehlte aber bei der Einfuhr. Auch die Erklärung des Züchters, dass kein Kontakt zu wild lebenden Tieren bestanden hatte (Art. 13 Abs. 4 Bst. a EDAV-Ht), lag damals noch nicht vor und wurde der Beschwerdeführerin – obschon das Dokument das Datum vom 8. März 2021 trägt – wohl erst nachträglich zugestellt. Diese beiden Dokumente wurden daher nicht wie gefordert bei der Einfuhr mitgeführt. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann somit bei dieser Einfuhr ohne die erforderlichen Dokumente weder von einer korrekten Einfuhr gesprochen werden noch dass die Voraussetzungen von Art. 13 EDAV-Ht erfüllt sind. Ebenso wenig kann die Einfuhr auf Art. 12 EDAV-Ht gestützt werden, auch wenn die Einfuhr letztlich über ein EU-Land erfolgte und für den Hund ein EU-Heimtierpass ausgestellt worden war. Massgebend ist einzig dessen Herkunft, was vorliegend Bosnien und Herzegowina ist. Es geht somit – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin – nicht nur um vertauschte, sondern auch um fehlende Papiere. Die Verantwortung für die korrekte Einfuhr eines Tieres, d.h. für die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen Anforderungen und für die Vollständigkeit der Begleitdokumente, liegt einzig bei der einführenden Person (Art. 33 der Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit

Drittstaaten [EDAV-DS; SR 916.443.10]). Diese muss die erforderlichen Unterlagen der Zollverwaltung vorweisen (Art. 19 EDAV-Ht), also vorliegend die Veterinärbescheinigung und bei einer noch nicht gültigen Impfung die entsprechende Erklärung des Züchters.

Diesbezüglich kann die Beschwerdeführerin auch nicht vorbringen, dass sie sich intensiv vorbereitet habe. Zumindest ist dies offenkundig nicht sorgfältig genug geschehen. Denn wie sich der Homepage des BLV eindeutig entnehmen lässt (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html> -> Einreise aus Drittstaaten -> Online-Hilfe, letztmals besucht am 28. Juni 2021), gelten bei der Einfuhr eines Hundes, der aus einem Drittland stammt, bei korrekter Angabe (*Ich lebe in der Schweiz und will Hunde, Katzen oder Frettchen vom Ausland in die Schweiz bringen*, Tier: *Hund*, Anzahl: *1*, Alter: *jünger als 16 Wochen*, Ich bringe Hunde, Katzen oder Frettchen aus: *Bosnien und Herzegowina* [kursiv die gewählten Angaben]) insbesondere die folgenden Voraussetzungen: eine Kennzeichnung mit einem Mikrochip (die vor der Tollwutimpfung erfolgen muss), eine Veterinärbescheinigung und Besitzererklärung (wobei die Veterinärbescheinigung von einem Amtstierarzt im Herkunftsland ausgestellt werden muss und bis 10 Tage ab dem Datum der Ausstellung gültig ist), eine Tollwutimpfung (wobei bei Tieren, die zwischen 12 und 16 Wochen alt sind, die Halterin oder der Halter bei einer Einreise früher als 21 Tage nach der Impfung mittels schriftlicher Erklärung bestätigen muss, dass die Tiere seit Geburt nie mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen sind, deren Art für Tollwut empfänglich ist). Weiter wird an gleicher Stelle ausgeführt, dass bei einer Einreise auf dem Landweg via EU die grenztierärztliche Untersuchung beim Eintritt in die EU erfolgt (was vorliegend möglicherweise umgangen wurde, da der Transporter gemäss der Beschwerdeführerin keine Fenster hatte). Beim Übertritt aus der EU in die Schweiz überprüft der Zoll die Einhaltung der Einreisebestimmungen stichprobenweise. Nachdem die Beschwerdeführerin mit D. aus Deutschland eingereist ist, musste der Zoll somit nicht mehr zwingend sämtliche Voraussetzungen prüfen. Und da die Beschwerdeführerin einen EU-Heimtierpass bei sich hatte, aber – trotz bestehender Pflicht – keine Veterinärbescheinigung vorwies, durften die kontrollierenden Zollbeamten davon ausgehen, dass es sich um einen Hund aus einem EU-Land handelt, womit keine solche Bescheinigung nötig gewesen wäre. Jedenfalls kann die Beschwerdeführerin ihre eigenen Fehler (sowie allenfalls diejenigen des Züchters oder der Transporteurin, für die sie letztlich ebenfalls verantwortlich ist) nicht der Zollverwaltung anlasten.

3.3 Nebst diesen formellen Fehlern zeigt die Überprüfung der Unterlagen aber auch materielle Unstimmigkeiten. Zwar findet sich in den Vorakten der griechische EU-Heimtierpass von D. mit dem Eintrag u.a. der ersten Tollwutimpfung. Die diesbezüglichen Zweifel des AVET erscheinen aber durchaus angebracht: Gegenüber der erstbehandelnden Tierärztin hat die Beschwerdeführerin angegeben, sie wolle den Hund nicht auf Antikörper testen lassen, da der Züchter gesagt habe, dass die Hunde nicht gegen Tollwut geimpft seien, womit das Resultat sicher negativ sei. Zudem ist auch das Datum einer allfälligen Impfung ungewiss. Denn gemäss Impfpass des zweiten Hundes H., dessen Papiere

die Beschwerdeführerin zuerst fälschlicherweise erhalten hatte und der gemäss Stammbaum und korrigiertem Heimtierpass ebenfalls am 4. Dezember 2020 geboren wurde, datiert die Tollwutimpfung vom 3. Februar 2021 («03.02.2021»), mit Gültigkeit ab dem 24. Februar 2021 und bis zum 3. Februar 2022. Demgegenüber ist der nachgereichten Kopie des Heimtierpasses von D. zu entnehmen, dass dieser seine erste Tollwutimpfung erst am 3. März 2021 («03.03.2021») erhalten hat, mit Gültigkeit ab dem 24. März 2021 («24.03.2021») und bis zum 3. Februar 2022. Es mutet seltsam an, dass die Impfungen der beiden Hunde gleich lange gültig sein sollen, obwohl die Impfung von D. angeblich exakt einen Monat später vorgenommen wurde. Zudem ist im bloss als Kopie vorliegenden Heimtierpass von D. bei der Zahl «03» für die Monatsangabe zumindest beim Datum «24.03.2021» noch ein feiner Strich einer «02» zu erkennen und dies kann auch beim Datum «03.03.2021» zumindest vermutet werden. Ein denkbarer Grund für diese nachträgliche – aber nicht konsequente – Änderung der Einträge im Heimtierpass von D. wäre die Vorschrift, dass die Erstimpfung erst ab einem Alter von 12 Wochen durchgeführt werden darf (Art. 11 Abs. 4 EDAV-Ht) und er somit bei einer Impfung am 3. Februar 2021 noch zu jung gewesen wäre. Sofern also tatsächlich eine Impfung erfolgt sein sollte, dürfte dies eher am 3. Februar 2021 geschehen sein und damit zu einer Zeit, als D. noch gar nicht geimpft werden durfte, womit die Impfung nicht anerkannt werden könnte. Zudem wurde der Hund D. – wie auch der zweite Hund H. – gemäss dem Heimtierpass von demselben Tierarzt am 3. Februar 2021 gechippt und am 26. Februar 2021 ein weiteres Mal behandelt. Dem AVET ist beizupflichten, dass ein Züchter kaum über 800 km und durch mehrere Länder fährt für eine Impfung oder auch andere einfache Behandlungen, umso mehr als eine Einfuhr von ungeimpften Tieren nach Griechenland nicht erlaubt ist. Erst recht ist nicht anzunehmen, dass dies mit dem Hund D. innert eines Monats dreimal geschehen sein soll oder dass er statt beim Züchter einen Monat lang beim Tierarzt in Griechenland gelebt hat. Zudem hätte der Züchter in diesem Fall zumindest erklären können, weshalb die Hunde griechische Pässe haben; auf telefonische Nachfrage während der Kontrolle des AVET konnte er dies jedoch nicht. An diesem insgesamt dubiosen Eindruck vermag auch die nachträgliche Bestätigung des griechischen Tierarztes vom 14. April 2021 nichts zu ändern, wonach er D. am 3. März 2021 geimpft habe. Es ist im Gegenteil augenfällig, dass die Unterschrift auf der Bestätigung nicht mit der Unterschrift im Heimtierpass übereinstimmt und überdies auch die Stempel (inkl. Telefonnummern) unterschiedlich sind, sodass fraglich ist, wer diese nachträgliche Bestätigung tatsächlich ausgestellt hat. Selbst wenn zumindest eine Unterschrift echt sein sollte, zumal ein Tierarzt mit dem Namen I. an der genannten Adresse in K. zu existieren scheint, dürfte der Tierarzt die Pässe ohne tatsächliche Behandlung der Hunde ausgestellt haben oder die Tiere zumindest nicht in Griechenland gechippt und behandelt haben. Somit hätte er auch ein Interesse, sein widerrechtliches Handeln zu vertuschen. Jedenfalls ist unerklärlich, wie die Hunde aus Bosnien und Herzegowina rechtmässig zu griechischen EU-Heimtierpässen hätten kommen sollen. Letztere wurden im Übrigen auch insofern nicht korrekt ausgestellt, als sie kein Ausstellungsdatum enthalten. Dies spricht ebenfalls nicht für die Seriosität des Ausstellers. Sofern die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige gegen den Tierarzt erwähnt, ist zu bemerken, dass in solchen Fällen standardmässig eine Meldung an das BLV erfolgt,

welches das betroffene Land über die gemachten Feststellungen informiert, damit dieses weitere Abklärungen vornehmen kann. Was hingegen die vermutete nachträgliche Korrektur im Heimtierpass von D. anbelangt, ist möglicherweise eine strafbare Handlung in der Schweiz erfolgt; es dürfte aber im Hinblick auf eine Anzeige schwierig sein, die Person zu ermitteln.

Zum suspekten Gesamtbild passt ferner, dass es gemäss der erstbehandelnden Tierärztin nach «Hundehandel stinkt» und dass der Hund zuerst hätte in die Schweiz geliefert werden sollen, dann plötzlich die Übernahme in Deutschland geschehen musste und die rumänische Transporteurin offenbar auch noch sagte, dass das Geburtsdatum wegen des Grenzübertritts gefälscht worden sei. Damit erscheint auch der von der Beschwerdeführerin betonte Unterschied zum Erwerb eines Hundes von einer dubiosen Person auf einem Rastplatz im Ausland gering. Jedenfalls musste ihr aufgrund dieser Vorkommisse klar sein, dass gesetzliche Bestimmungen umgangen werden sollten, sodass sie nicht gutgläubig von der Richtigkeit der Dokumente oder einer korrekten Einfuhr ausgehen durfte. Dies gilt umso mehr, als die Problematik des illegalen Handels mit Welpen aus Osteuropa allgemein bekannt ist und sie jedenfalls bei ihren intensiven Vorbereitungen auf die entsprechenden Warnungen hätte stossen müssen.

Diese Unstimmigkeiten zeigen im Übrigen den Wert der Veterinärbescheinigung. Entgegen der Beschwerdeführerin kann die Prüfung der Dokumente durch das AVET nicht ohne Weiteres sichergestellt werden, nur weil sie in einer verständlichen Sprache abgefasst sind. Vielmehr soll damit bereits vor Antritt der Reise die Vollständigkeit der Dokumente, v.a. aber auch deren Richtigkeit von amtlicher Stelle überprüft werden, indem die Bescheinigung nicht von beliebigen Tierärztinnen und Tierärzten, sondern ausschliesslich von einer von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes bezeichneten amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt oder einer berechtigten Tierärztin oder einem berechtigten Tierarzt (inkl. Bestätigung der zuständigen Behörde) ausgefüllt und unterzeichnet wird. Nicht nur kann den Behörden im Zielland damit viel Aufwand erspart werden, auch die einführenden Personen können mit dieser amtlichen Bestätigung mit gutem Gewissen davon ausgehen, dass ihr Vorgehen korrekt ist. Wer trotz klarer Vorschrift auf dieses Dokument verzichtet, muss damit rechnen, dass die Behörden im Zielland den vorgelegten Dokumenten keinen Glauben schenken. So konnte auch die Beschwerdeführerin nicht rechtsgültig nachweisen, ob und wann eine Impfung erfolgt ist, nachdem die Einfuhr nicht rechtmässig bzw. nicht mit den erforderlichen Papieren erfolgt war. Aufgrund der verschiedenen Unstimmigkeiten ist schliesslich auch die nachgereichte Erklärung des Züchters, wonach der Hund keinen Kontakt mit potentiell tollwütigen Tieren hatte, anzuzweifeln. Aufgrund der bereits nicht belegten ersten Impfung würde eine solche Erklärung gemäss Art. 13 Abs. 4 Bst. a EDAV-Ht der Beschwerdeführerin ohnehin nichts nützen.

Auf das vermutete Fehlen einer Tollwutimpfung lässt schliesslich auch der ungenügende Tollwut-Titer schliessen, dem wegen des bekannten Problems von gefälschten Einträgen in den Heimtierpässen

grosse Bedeutung zukommt. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Nichterfüllung des Richtwerts sei auf Stress oder andere äussere Einflüsse zurückzuführen, vermag vorliegend ebenfalls nicht zu überzeugen, da andernfalls – wie das AVET richtigerweise geltend macht – die Welpen nach dem Stress des Transports regelmässig zu tiefe Werte aufweisen würden, abgesehen davon, dass der Test von D. erst zwei Wochen nach dem Transport stattfand. Es ist der Beschwerdeführerin insofern beizupflichten, dass es keine gesetzliche Pflicht für eine positive Titer-Bestimmung gibt, wenn der Impfnachweis erbracht ist. Sie verkennt aber, dass in ihrem Fall ein solcher Nachweis gerade nicht erbracht werden konnte. Es handelte sich somit um ein Entgegenkommen des AVET, mit der angeordneten Blutuntersuchung eine allfällige Impfung auch ohne (formell) gültigen Nachweis dennoch belegen zu können.

3.4 Aufgrund dieser Sachlage konnte eine Ansteckung mit Tollwut nicht ausgeschlossen werden. Das AVET musste daher zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gemäss Art. 29 Abs. 2 EDAV-Ht die erforderlichen Massnahmen treffen. Daran vermag insbesondere auch der Umstand, dass ohne vertauschte Papiere die nicht korrekte Einfuhr möglicherweise nicht bemerkt worden wäre, nichts zu ändern. Das AVET hat daher zu Recht Massnahmen gemäss Art. 29 Abs. 3 EDAV-Ht angeordnet und den Hund D. beschlagnahmt. Nach der Beschlagnahmung musste die Behörde den Hund an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der widerrechtlich handelnden Person, mithin der Beschwerdeführerin, unterbringen (Art. 84 Abs. 3 EDAV-DS). Dabei musste der Hund gemäss Art. 145 Bst. a TSV während mindestens 100 Tagen so abgesondert werden, dass er weder Personen noch Tiere gefährden kann. Entgegen der Beschwerdeführerin kommt nicht die Erleichterung von Art. 145 Bst. b TSV zum Tragen, da D. – wie vorstehende Ausführungen zeigen – nicht nachweislich weniger als 24 Monate zuvor geimpft worden ist. Daran vermag auch die Aussage der behandelnden Tierärztin bezüglich einer 30-tägigen Quarantäne nichts zu ändern, da diese Beurteilung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Die erste nachweisbare Tollwut-Impfung wurde diesem Hund in der Schweiz verabreicht. Diese Impfung führt vorliegend allerdings nicht zu einer Verkürzung der Quarantäne-Zeit. Denn der Hund könnte sich zuvor in Bosnien und Herzegowina mit Tollwut angesteckt haben und diesfalls vermag bei Tieren – wie das AVET ausführt – eine spätere Impfung das Ausbrechen der Krankheit nicht zu verhindern. Aufgrund der Inkubationszeit von Tollwut von 120 Tagen (Art. 142 Abs. 2 TSV) wurde die Quarantäne von «mindestens 100 Tagen» aufgrund der Situation des Einzelfalls für eine Dauer von 120 Tagen seit der Einfuhr (d.h. 106 Tage ab dem Zeitpunkt der Anordnung) angeordnet. Sie dauert folglich zu Recht bis zum 9. Juli 2021.

3.5 Ob und welche Massnahmen angebracht sind, entscheidet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dieser fordert, dass eine Verwaltungsmassnahme zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden. Eine Massnahme hat insbesondere zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere

Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 521 ff.). Es ist zu beachten, dass sich die WEU eine gewisse Zurückhaltung bei der Prüfungsdichte auferlegt, soweit es um die Beantwortung von Fragen geht, bei denen die Vorinstanz – wie hier das AVET – über spezifische Fachkenntnisse verfügt (vgl. Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Art. 66 N. 18).

Sofern die Beschwerdeführerin eine Verlängerung der Quarantäne wegen bloss organisatorischer Probleme als unverhältnismässig erachtet, verkennt sie, dass die Quarantäne nicht wegen der vertauschten Unterlagen, sondern wegen des fehlenden Impfnachweises angeordnet wurde. Denn die Massnahmen im Zusammenhang mit ansteckungsverdächtigen Tieren werden nicht angeordnet, um die Halterinnen und Halter für eine rechtswidrige Einfuhr zu bestrafen (hierfür sind die Strafbestimmungen in Art. 47 ff. TSG massgebend). Vielmehr geht es darum, die Tollwut in der Schweiz auszurotten und jegliches Einschleppen zu vermeiden. Sofern dies bei einem Tier nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (mittels Impfung, sofern das Land eine gewisse Seuchengefahr birgt), sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Die Quarantäne des Hundes D. während der ganzen Dauer der Inkubationszeit der Tollwut ist deshalb zweifellos ein geeignetes Mittel, um auszuschliessen, dass er nach einer unbemerkten Ansteckung mit Tollwut Menschen oder Tiere in der Schweiz gefährden kann.

Was die Erforderlichkeit der Massnahme anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass die Einschleppung der Tollwut in die Schweiz um jeden Preis zu verhindern ist. Dies kann in einem Fall wie dem vorliegenden einzig mit einer Beschlagnahmung des Tieres und der Anordnung einer Quarantäne in einem Tierheim zuverlässig sichergestellt werden. Andere mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere könnte auch die beantragte Quarantäne im Haus der Beschwerdeführerin nicht garantieren, dass die Tollwut nicht auf Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, weshalb sie nicht als gleich geeignete Massnahme einzustufen ist. Demensprechend wird sie auch in der Aufzählung der Massnahmen in Art. 29 Abs. 3 EDAV-Ht nicht erwähnt. Denn die wirksame Absonderung eines Hundes ist für Halterinnen und Halter während der langen Zeit schwierig umzusetzen, während im Tierheim eine Betreuung durch Fachpersonen erfolgt, die gegen Tollwut geimpft sind und bereits leichte Anzeichen einer Tollwuterkrankung frühzeitig erkennen können. Ganz abgesehen davon wäre eine Überwachung der Einhaltung der Quarantäne bei der Beschwerdeführerin zuhause durch das AVET nicht praktikabel. Und da die Quarantäne aus Sicht der Beschwerdeführerin einzig die Folge der vertauschten Formulare ist und sie eine Quarantäne von höchstens 30 Tagen als ausreichend erachtet, wäre zudem fraglich, ob sie eine solche von 120 Tagen mangels Einsicht in die Notwendigkeit einhalten würde. Auch die beantragte erneute Tollwut-Titer-Bestimmung würde nur die Impfung, die unbestrittenermassen am 23. März 2021 in der Schweiz erfolgte, bestätigen, nicht aber die angeblich vor der Einfuhr erfolgte Impfung. Da aber eine nach der Exposition durchgeführte Impfung das Ausbrechen der Krankheit nicht verhindern kann, wäre trotz inzwischen positivem Tollwut-Titer ein Tollwutausbruch in der Schweiz nach wie vor möglich. Auch die gemäss Art. 29 Abs. 3 EDAV-Ht mögliche

Rückweisung des Hundes nach Bosnien und Herzegowina wäre kaum als mildere Massnahme anzusehen, da die Beschwerdeführerin den Hund behalten will. Auch gemäss den Erläuterungen des BLV zur EDAV-Ht sind aus Gründen der Verhältnismässigkeit – und des Tierwohls – andere Massnahmen zu wählen. Die angeordnete Quarantäne ist sodann auch eindeutig die mildere Massnahme als die in Art. 29 Abs. 3 EDAV-Ht ebenfalls erwähnte Euthanasie, auf die das AVET verzichtete, da D. keine klinischen Anzeichen einer Erkrankung aufwies.

Und schliesslich ist auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn zu bejahen. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass die Tollwut nicht in die Schweiz eingeschleppt wird. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich als Staatsaufgabe aus der Verfassung (Art. 118 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung [BV; SR 101]) sowie aus der Zielsetzung der Tierseuchengesetzgebung. Diesem öffentlichen Interesse stehen die privaten Interessen der Beschwerdeführerin, ihren Hund möglichst bald nach Hause holen zu können, entgegen. Die WEU verkennt nicht, dass die Quarantäne die Beschwerdeführerin in persönlicher Hinsicht hart trifft, obschon noch keine langjährige Bindung zu diesem Tier besteht. Allerdings hat sie sich diese Situation selbst zuzuschreiben, indem sie sich ungenügend über die Vorschriften zur Einfuhr eines Hundes aus Bosnien und Herzegowina informiert hat. Auch die Möglichkeit einer Quarantäne mit entsprechenden finanziellen Folgen muss jedem, der ein Tier aus dem Ausland importiert, bekannt sein; erst recht damit rechnen muss man bei einer nicht korrekten Einfuhr. Auch mögliche Einschränkungen des Tierwohls, denen in der Quarantäne immerhin durch tägliche Betreuung und Kontakte mit anderen, gegen Tollwut geimpften Hunden, entgegen gewirkt wird, müssen hinter dem öffentlichen Interesse an einer Seuchenausrottung zurückstehen. Insgesamt sind die persönlichen und finanziellen Konsequenzen angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses hinzunehmen. Die Folgen für die Beschwerdeführerin stehen in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck. Demnach ist die Quarantäne von 120 Tagen zumutbar.

Auch wenn sich die WEU – wie vorstehend dargelegt – bei der Überprüfung eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, erachtet sie die angeordneten Massnahmen als verhältnismässig. Denn es besteht ein vordringliches Bedürfnis, die Tollwut in der Schweiz auszurotten.

3.6 Gemäss Art. 32 Abs. 2 EDAV-Ht muss die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person für sämtliche Kosten aufkommen, die durch Kontrollen der kantonalen Veterinärbehörden sowie durch Massnahmen entstehen, die von kantonalen Veterinärbehörden oder vom grenztierärztlichen Dienst angeordnet werden. Entsprechend bringt die Behörde, die eine Beschlagnahmung verfügt hat, die beschlagnahmten Tiere an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der oder des widerrechtlich Handelnden unter (Art. 84 Abs. 3 EDAV-DS). Auch wenn wie vorliegend im Zeitpunkt der Verfügung der genaue Kostenbetrag noch nicht beziffert werden konnte, durfte das AVET der Beschwerdeführerin als fehlbarer Halterin die Kosten für die Quarantänemassnahmen bereits in grundsätzlicher Weise auferlegen (Ziffer 6 der angefochtenen Verfügung). Denn die Quarantäne wurde vom AVET rechtmässig angeordnet, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen.

Gleiches gilt auch für die Gebühren des AVET gemäss Ziffer 7 der angefochtenen Verfügung. Da die angefochtene Verfügung zu Recht erlassen wurde, wird die Beschwerdeführerin auch diesbezüglich kostenpflichtig. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die Beschwerdeführerin nebst dem Grundsatz einer Gebührenerhebung (als Folge der ihres Erachtens zu Unrecht erlassenen Verfügung) auch deren Höhe bestreitet. Die Gebührenhöhe ist aber im Übrigen aufgrund der detaillierten Ausführungen in Ziffer 8.5 der Erwägungen ohne Weiteres nachvollziehbar und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (vgl. Art. 106 EDAV-DS und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2B, Ziff. 3.1.1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21]).

3.7 Zusammengefasst ergibt sich Folgendes: Die Beschwerdeführerin führte ihren Hund D. nicht gemäss den bestehenden Einfuhrvorschriften in die Schweiz ein und konnte den Nachweis einer Tollwutimpfung nicht erbringen. Das AVET musste daher die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen treffen. Die Anordnungen, den Hund D. – mit entsprechenden Kostenfolgen – zu beschlagnahmen und bis und mit 9. Juli 2021 unter Quarantäne zu stellen, erweisen sich damit als recht- und verhältnismässig.

4.

4.1 Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die Anordnungen des AVET in der Verfügung vom 25. März 2021 nicht zu beanstanden sind. Die Beschwerde vom 22. April 2021 erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Dies gilt auch bezüglich des Nichteintretens auf einzelne Rügen. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde vom 22. April 2021 wird **abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.**
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **CHF 1'000**, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.

3. Parteikosten werden keine gesprochen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.